

# Wechsel des Arbeitsplatzes und des Arbeitgebers

Was ist zu beachten? Gerade unter den Bedingungen von TV-L und TVöD wollen Wechsel gut bedacht sein.

Wenn Sie den Arbeitsplatz wechseln wollen, dann sollten Sie folgende Punkte berücksichtigen:

**Angebot des neuen Arbeitgebers/des bisherigen Arbeitgebers**  
Tätigkeit, Bezahlung, Zeitpunkt des Wechsels, Arbeitsvertragsangebot, Übernahme von "Besitzständen"

Wechsel sollten soweit vorbereitet sein, dass Ihnen die Konditionen weitgehend schriftlich vorliegen (**Einstellungsangebot**). Da im (neuen) Tarifrecht des TV-L/TVöD die Anerkennung ihrer Erfahrungen keineswegs selbstverständlich ist, sollten sie immer darauf bestehen, eine konkrete Summe als Gehalt genannt zu bekommen (Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe). Außerdem kann es eine Rolle spielen, ob sie Besitzstände aus der Überleitung in das jetzt geltende Tarifrecht haben. Diese können verloren gehen, wenn die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen zu groß wird (mehr als ein Monat, an der HU 3 Monate). Es ist nützlich zu wissen, dass die Arbeitgeber bis zu zwei Erfahrungsstufen „Spielraum“ bei der Zuordnung der Erfahrungsstufen haben. Sollten sie beim Wechsel Einbußen haben, ließe sich über diese Möglichkeit ggf. einiges kompensieren, vorausgesetzt sie wissen, dass es geht und wissen, was sie wert sind.

In der Regel wird auch der Beginn der Tätigkeit eine Rolle spielen. Sie können entweder nach Ablauf Ihrer Kündigungsfrist wechseln oder durch eine Einigung mit Ihrem aktuellen Arbeitgeber eine einvernehmliche frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses erreichen (**Auflösungsvertrag**). Andere Möglichkeiten ergeben sich aus verschiedenen **Beurlaubungskonstruktionen**. In der Humboldt-Universität wird Beurlaubungen weiter Platz eingeräumt.

Prüfen Sie oder lassen Sie prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, **Besitzstände** aus dem aktuellen Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen. Insbesondere bei öffentlichen Arbeitgebern sind Beschäftigungszeiten, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung, ggf. Urlaub zu klären. Wenn es möglich ist, sollten Sie nahtlose Wechsel (d.h. Beendigung an einem Tag, neuer Vertragsbeginn am nächsten Tag) anstreben.

## **Konditionen des Ausscheidens am aktuellen Arbeitsplatz**

Arbeitszeugnis, Zeitpunkt des Wechsels, tarifliche Ansprüche, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

Normalerweise benötigen Sie ein **Arbeitszeugnis** über die geleistete Arbeit. Wenn Sie nichts veranlassen, erhalten Sie ein einfaches Zeugnis etwa der Art: "Herr/Frau ... hat von ... bis ... als .... im Bereich.... gearbeitet." Im öffentlichen Dienst müssen Sie ein ausführliches Zeugnis, d.h. ein Zeugnis, dass sich auf Führung und Leistung erstreckt, schriftlich bei der Personalabteilung beantragen. ([§ 61 \(1\) BAT/BAT-O](#), [§ 57 BMT-G/BMT-G-O](#))

**Anmerkung** für wissenschaftliche Mitarbeiter: Letter of intend oder andere Empfehlungsformen eines Professors sind keine Zeugnisse im arbeitsrechtlichen Sinne.

**Rückzahlung von Beiträgen zur VBL:** Die Auszahlung ihrer Eigenanteile ist möglich, wenn das Versicherungsverhältnis nicht länger als fünf Jahre bestanden hat.

**Sollten sich für Sie Fragen bei Arbeitsplatzwechseln ergeben, stehen wir Ihnen als Personalrat gern zur Beratung und Diskussion zur Verfügung.**

Für Halbzeitbeschäftigte an der HU gilt für 2010 und 2011 noch die alte Regelung des BAT-O:

Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes müssen Sie den Zeitpunkt berücksichtigen, wenn Sie nicht Ihr **Weihnachtsgeld** riskieren wollen. Es gibt eine Möglichkeit, die Rückzahlung des Weihnachtsgeldes bei Wechsel vor dem 31.03. zu vermeiden: Die **Billigung des Wechsels** durch den aktuellen Arbeitgeber. Dies macht der Arbeitgeber allerdings nicht von sich aus, sondern er muss daraufhin angesprochen werden. Wenn er zustimmt, wozu er aber nicht verpflichtet ist, wird dies schriftlich bestätigt ([TV Zuwendung §1\(2\)2.](#)).